

432

IV ZR 196/58

2545 033

Verkündet
am 25. Februar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Heizungsmonteurs Otto S c h [REDACTED], H[REDACTED]-He[REDACTED]
[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johann-
sen, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 13. Juni 1958 wird
auf Kosten des Klägers verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1900 geborene Kläger war seit dem Jahre 1919 Mitglied der KPD und in den Jahren 1927 bis 1933 als hauptberuflicher Sekretär für diese tätig. Nach dem Verbot dieser Partei im Jahre 1933 setzte er seine Tätigkeit für sie fort. Aus diesem Grunde wurde er wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft. Diese Strafe hat er verbüßt. Im Jahre 1943 wurde er zu einem Bewährungsbataillon eingezogen. Er geriet im Sommer 1944 in russische Kriegsgefangenschaft. Vom Jahre 1946 ab war der Kläger wieder für die KPD tätig, und zwar seit dem Jahre 1951 als Vorsitzender einer ihrer Ortsgruppen.

Für die Zeit seiner Inhaftierung und seiner Zugehörigkeit zu dem Bewährungsbataillon sind ihm durch rechtskräftige Bescheide des Kreissonderhilfsausschusses vom 11. Juli 1950 und 13. April 1951 auf Grund des niedersächsischen Haftentschädigungsgesetzes Haftentschädigungen von insgesamt 6.900 DM zugobilligt worden. Außerdem hat ihm der Kreissonderhilfsausschuß wegen einer Erwerbsminderung von ursprünglich 40 % und später von 30 % auf Grund des niedersächsischen Personenschadensgesetzes eine Personenschadenrente bewilligt. Die Rentenbescheide sind wegen weiterer Besserung seines Gesundheitszustandes durch Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 8. Dezember 1954 aufgehoben, jedoch dem Kläger für den in vasomotorischen Kreislaufstörungen bestehenden verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden weiterhin freie Heilfürsorge nach den Vorschriften des niedersächsischen Soforthilfegesetzes zugesprochen worden.

Im Jahre 1956 hat der Kläger eine Wiedergewährung der Geschädigtenrente wegen angeblicher Verschlechterung seines Gesundheitszustandes beantragt. Mit Bescheid vom 16. Februar 1957,

der den Kläger am 18. Februar 1957 zugestellt worden ist, hat die Entschädigungsbehörde unter Feststellung, daß der Kläger die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft habe, die Haftentschädigungsbescheide und den Bescheid vom 8. Dezember 1954 hinsichtlich der zugewilligten Heilfürsorge widerrufen und eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt.

Die hiergegen erhobene Klage hatte beim Landgericht keinen Erfolg. Ebenso hat das Oberlandesgericht die vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen. Mit dieser hatte er nur noch beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm Heilfürsorge wegen seines verfolgungsbedingten Leidens und wegen Gesundheitsschadens eine Kapitalentschädigung in Höhe von 5.000 DM und eine monatliche Rente von 125 DM vom 1. Januar 1958 ab zu gewähren.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den angefochtenen Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten vom 16. Februar 1957 insoweit aufzuheben, als durch Ziffer II des Bescheides vom 16. Februar 1957 die Haftentschädigungsbescheide des Kreissonderhilfeausschusses des Stadtkreises Hannover vom 11. Juli 1950 und 13. April 1951 widerrufen sind,

Entscheidungsgründe:

I. Da die Parteien trotz fristgerechter Ladung entsprechend der Vorschrift des § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG im Verhandlungstermin nicht vertreten waren, war eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen.

II. Die Revision ist unzulässig. Im Berufungsrechtszuge hat der Kläger Anträge nur hinsichtlich einer Heilfürsorge und



eines Gesundheitsschadens gestellt. Dementsprechend hat auch das Berufungsgericht nur über derartige Ansprüche entschieden, dagegen nicht über Haftentschädigungsansprüche, insbesondere auch nicht über die Aufhebung des Widerrufs der über diese ergangenen Bescheide des Kreissonderhilfsausschusses. Entsprechend der Vorschrift des § 561 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 BEG ist es daher unzulässig, die Frage des Widerrufs der Haftentschädigungsbescheide zum Gegenstand des Revisionsverfahrens zu machen (vgl. Stein/Jonas/Schönke Anm. II 1. b) zu § 561 ZPO sowie OGHZ 2, 231). § 561 Abs. 1 ZPO gilt auch für Ansprüche, die nach Abweisung durch das Gericht des ersten Rechtszuges nicht mehr Gegenstand der Verhandlung in der Berufungsinstantz gewesen sind (vgl. OGHZ 1, 75).

Die Revision war daher, und zwar wegen ihrer offensichtlichen Unzulässigkeit, mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 2 Satz 1 BEG zu verwerfen.

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden

Dr. Loewenheim